



Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 964^{quinquies} Absatz 2, 3 und 4 und Art. 964^{sexies} Absatz 4 des Obligationenrechts (OR)¹

verordnet:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Unternehmen*: natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, deren Sitz, Wohnsitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet und die ein Gewerbe betreiben;
- b. *Mineralien*: Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten, sowie Gold gemäss Anhang Teil A, auch in Form von Nebenprodukten;
- c. *Metalle*: Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen gemäss Anhang Teil B, auch in Form von Nebenprodukten;
- d. *Lieferkette*: Prozess, der die eigene Geschäftstätigkeit und diejenige aller Wirtschaftsbeteiligten und Akteure umfasst, die
 1. möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien oder Metalle in Gewahrsam haben und die an deren Verbringung, Aufbereitung und Verarbeitung im Endprodukt beteiligt sind;
 2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden;

SR

¹ SR 220

- e. *Konflikt- und Hochrisikogebiete*: Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden, sowie Gebiete, in denen die Staatsführung und die Sicherheit schwach oder nicht vorhanden sind, zum Beispiel gescheiterte Staaten, und in denen weitverbreitete systematische Verstösse gegen internationales Recht einschliesslich Menschenrechtsverletzungen stattfinden;
- f. *begründeter Verdacht auf Kinderarbeit*: Verdacht auf den Einsatz von Kinderarbeit, der auf konkreten unternehmensinternen oder –externen Hinweisen oder Anhaltspunkten beruht.

2. Abschnitt: Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Mineralien und Metalle

Art. 2 Ausnahmen für Einfuhr- und Bearbeitungsmengen

¹ Die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 964^{quinquies} Absatz 2 OR befreit ist, sind im Anhang festgelegt.

² Kontrolliert ein Unternehmen ein oder mehrere andere Unternehmen, so beziehen sich die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen auf die gesamte Unternehmensgruppe.

Art. 3 Ausnahmen für rezyklierte Metalle

¹ Die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{quinquies} Absatz 1 OR gelten nicht für die Einfuhr und die Bearbeitung von rezyklierten Metallen.

² Rezyklierte Metalle sind Produkte, die bei der Endnutzerin oder beim Endnutzer oder nach dem Gebrauch durch Rezyklierung gewonnen werden, oder Metallschrotte, die bei der Produktherstellung entstehen; hierzu gehören überschüssige, nicht mehr genutzte und beschädigte Materialien und Metallschrottmaterialien, die veredelte oder verarbeitete Metalle enthalten, die bei der Gewinnung von Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold für die Rezyklierung geeignet sind; teil- oder unverarbeitete Mineralien oder Nebenprodukte anderer Erze gelten nicht als rezyklierte Metalle.

³ Stellt ein Unternehmen fest, dass Metalle ausschliesslich aus der Rezyklierung stammen oder aus Schrott gewonnen werden, so dokumentiert es seine Feststellung.

3. Abschnitt: Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten im Bereich Kinderarbeit

Art. 4 Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen

Unternehmen müssen nach Artikel 964^{quinquies} Absatz 3 OR nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten nach Artikel 964^{sexies} f. OR befreit, wenn sie zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- und ausländischen Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren unterschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 5 Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken

¹ Unternehmen müssen nach Artikel 964^{quinquies} Absatz 3 OR nicht prüfen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und sind von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{sexies} f. OR befreit, wenn sie dokumentieren, dass die Länder, aus denen sie Produkte oder Dienstleistungen beziehen, geringe Risiken im Bereich Kinderarbeit aufweisen.

² Ein geringes Risiko wird angenommen, wenn ein Land vom UNICEF *Children's Rights in the Workplace Index*² als «Basic» eingestuft wird.

4. Abschnitt: Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken

Art. 6

¹ Ein Unternehmen ist von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gemäss Artikel 964^{quinquies} Absatz 4 OR befreit, wenn es sich an die Regelwerke gemäss den Buchstaben a und b hält sowie die Voraussetzungen in Absatz 2 erfüllt:

- a. im Bereich Mineralien und Metalle:
 1. den OECD-Leitfaden vom April 2016³ für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktminerale), einschliesslich aller Anhänge und Ergänzungen, oder
 2. die Verordnung (EU) 2017/821⁴,
- b. im Bereich Kinderarbeit:
 1. die ILO-Übereinkommen Nrn. 138⁵ und 182⁶ sowie
 2. eines der beiden folgenden Regelwerke:
 - das ILO-IOE *Child Labour Guidance Tool for Business* vom 15. Dezember 2015 (ILO-IOE *Child Labour Guidance Tool*)⁷

² www.childrensrightsatlas.org > data and indices (nur auf Englisch verfügbar)

³ www.oecd.org > Topics > [Corporate governance](#) > [Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas](#) (deutsche Fassung vom 12. November 2019)

⁴ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, Fassung gemäss Abl. L 130 vom 19.5.2017, S. 1

⁵ SR **0.822.723.8**

⁶ SR **0.822.728.2**

⁷ www.ilo.org/ipec (nur auf Englisch verfügbar)

- den OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018⁸ für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

² Das Unternehmen verfasst einen Bericht, in dem es das international anerkannte Regelwerk nennt, und wendet dieses in seiner Gesamtheit an.

5. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 7 Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle

¹ Das Unternehmen legt in seinem Managementsystem gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 OR die Lieferkettenpolitik im Bereich Mineralien und Metalle schriftlich wie folgt fest:

- a. Es hält sich an die Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette, wenn es möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle beschafft.
- b. Es teilt seinen Lieferanten und der Öffentlichkeit aktuelle Informationen über die Lieferkettenpolitik in unmissverständlicher Weise mit und integriert seine Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten.
- c. Es befolgt die nationalen Gesetzgebungen, die auf Lieferketten anwendbar sind, mindestens aber den OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien⁹.
- d. Es ermittelt und bewertet die Risiken schädlicher Auswirkungen von möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metallen in der Lieferkette, trifft angemessene Massnahmen im Sinne der Abwendung oder Minderung negativer Auswirkungen und kommuniziert und verfolgt die Ergebnisse der Massnahmen.
- e. Es sorgt dafür, dass Bedenken hinsichtlich der Umstände des Mineralabbaus sowie des Handels und Umgangs mit diesen Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten und ihrer Ausfuhr aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gemeldet werden können.

² In der Lieferkettenpolitik sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen mögliche schädliche Auswirkungen in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt und verhindert. Dazu gehören namentlich:

- a. Kontrollen vor Ort;
- b. Auskünfte, beispielsweise von Behörden, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft;
- c. der Beizug von Fachleuten und Fachliteratur;

⁸ <http://mneguidelines.oecd.org/> > Due Diligence

⁹ www.oecd.org > Topics > Corporate governance > [Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas](#)

- d. Zusicherungen von Wirtschaftsbeteiligten und Akteuren an der Lieferkette und weiteren Geschäftspartnerinnen und -partnern;
- e. das Verwenden von anerkannten Standards und Zertifizierungssystemen.

³ Die Lieferkettenpolitik hat sich an den Anhängen I und II des OECD-Leitfadens für Konfliktminerale¹⁰ zu orientieren.

Art. 8 Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit

¹ Das Unternehmen legt in seinem Managementsystem gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 OR die Lieferkettenpolitik im Bereich Kinderarbeit schriftlich wie folgt fest:

- a. Es hält sich an die Sorgfaltspflichten in seiner Lieferkette, wenn es Produkte oder Dienstleistungen anbietet, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden;
- b. Es teilt seinen Lieferanten und der Öffentlichkeit aktuelle Informationen über die Lieferkettenpolitik in unmissverständlicher Weise mit und integriert seine Lieferkettenpolitik in die Verträge mit den Lieferanten;
- c. Es befolgt die nationalen Gesetzgebungen, die auf Lieferketten anwendbar sind, mindestens aber die ILO-Übereinkommen Nrn. 138¹¹ und 182¹²;
- d. Es geht Hinweisen auf Kinderarbeit nach, trifft angemessene Massnahmen und kommuniziert die Ergebnisse der Massnahmen;
- e. Es sorgt dafür, dass Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in seiner Lieferkette gemeldet werden können.

² In der Lieferkettenpolitik sind die Instrumente zu nennen, mit denen das Unternehmen mögliche Fälle von Kinderarbeit in seiner Lieferkette ermittelt, bewertet, beseitigt und verhindert. Dazu bedient es sich namentlich der Instrumente gemäss Artikel 7 Absatz 2.

³ Die Lieferkettenpolitik hat sich am Regelwerk ILO-IOE *Child Labour Guidance Tool*¹³ zu orientieren.

Art. 9 System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Mineralien und Metalle

¹ Das Unternehmen listet schriftlich in seinem System gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 Ziffer 3 OR die Produktionsstätten von Mineralien und Metallen in der vorgelagerten Lieferkette auf.

² Das System muss für die einzelnen möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammenden Mineralien und Metalle folgende Informationen enthalten und dokumentieren:

¹⁰ www.oecd.org > Topics > [Corporate governance](#) > [Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas](#)

¹¹ SR 0.822.723.8

¹² SR 0.822.728.2

¹³ www.ilo.org/ipecc (nur auf Englisch verfügbar)

- a. Beschreibung des Minerals oder Metalls einschliesslich seines Handelsnamens;
- b. Name und Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten;
- c. Ursprungsland des Minerals;
- d. für Metalle: Name und Anschrift der Schmelzanlagen und der Raffinerien in der Lieferkette;
- e. für Mineralien, sofern verfügbar: Abbauvolumen oder -gewicht und Abbaudatum;
- f. für Mineralien, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder bei denen das Unternehmen andere Lieferkettenrisiken festgestellt hat, die im OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien¹⁴ aufgeführt sind: zusätzliche Informationen gemäss den spezifischen, im erwähnten OECD-Leitfaden genannten Empfehlungen für vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte, zum Beispiel die Ursprungsmine des Minerals, die Orte, an denen das Mineral mit anderen Mineralien zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet wird, und die bezahlten Steuern, Abgaben und Gebühren;
- g. für Metalle, sofern verfügbar: Aufzeichnungen der Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Schmelzanlagen und Raffinerien;
- h. für Metalle, für die die Aufzeichnungen gemäss Buchstabe g nicht zur Verfügung stehen:
 1. die Ursprungsländer der Mineralien in der Lieferkette der Schmelzanlagen und Raffinerien,
 2. wenn die Metalle aus Mineralen gewonnen wurden, die aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten stammen, oder wenn das Unternehmen andere im OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien¹⁵ aufgeführte Lieferkettenrisiken festgestellt hat, zusätzliche Informationen gemäss den spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in diesem Leitfaden.

³ Für Nebenprodukte sind mit Belegen dokumentierte Informationen bereitzustellen; die Informationen beginnen mit dem Ursprungsort des Nebenprodukts, d.h. dem Ort, an dem das Nebenprodukt erstmalig von seinem Primärmineral oder Primärmetall, das nicht unter diese Verordnung fällt, getrennt wurde.

¹⁴ www.oecd.org > Topics > Corporate governance > Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas

¹⁵ www.oecd.org > Topics > Corporate governance > Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas

Art. 10 System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Bereich Kinderarbeit

¹ Das Unternehmen listet schriftlich in seinem System gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 1 Ziffer 3 OR die Produktionsstätten sowie die Dienstleisterinnen und Dienstleister in der vorgelagerten Lieferkette auf.

² Das System muss für die einzelnen Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht, folgende Informationen enthalten und dokumentieren:

- a. Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung einschliesslich des Handelsnamens;
- b. Name und Anschrift der Lieferantin oder des Lieferanten sowie der Produktionsstätten oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters des Unternehmens.

Art. 11 Ermittlung und Bewertung der Risiken

¹ Das Unternehmen ermittelt und bewertet die Risiken schädlicher Auswirkungen gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 2 OR in seiner Lieferkette in den Bereichen Mineralien und Metalle sowie Kinderarbeit unter Berücksichtigung der Lieferkettenpolitiken gemäss den Artikeln 7 und 8 sowie gestützt auf die in den Artikeln 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 erwähnten Informationen.

² Das Unternehmen orientiert sich bei der Ermittlung und Bewertung der Risiken insbesondere am Anhang I des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien¹⁶ sowie am Regelwerk ILO-IOE *Child Labour Guidance Tool*¹⁷.

Art. 12 Risikomanagementplan und Massnahmen

¹ Der Risikomanagementplan gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 2 OR ist die schriftliche Reaktion auf die gemäss Artikel 11 ermittelten und bewerteten Risiken.

² Das Unternehmen orientiert sich bei der Erstellung des Risikomanagementplans insbesondere am Anhang I des OECD-Leitfadens für Konfliktmineralien¹⁸ sowie am Regelwerk ILO-IOE *Child Labour Guidance Tool*¹⁹.

³ Gestützt auf diesen Risikomanagementplan trifft es Massnahmen, um die festgestellten Risiken in der Lieferkette zu beseitigen, zu verhindern oder zu minimieren.

Art. 13 Prüfung im Bereich Mineralien und Metalle

¹ Die Prüfung gemäss Artikel 964^{sexies} Absatz 3 OR erfolgt jährlich in einem Bericht an das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan durch ein Revisionsunternehmen, das

¹⁶ www.oecd.org > Topics > [Corporate governance](#) > [Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas](#)

¹⁷ www.ilo.org/ipecc

¹⁸ www.oecd.org > Topics > [Corporate governance](#) > [Due diligence guidance for enterprises > OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas](#)

¹⁹ www.ilo.org/ipecc

von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁰ zugelassen ist.

² Das Revisionsunternehmen prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Sorgfaltspflichten gemäss Artikel 964^{sexies} Absätze 1 und 2 OR nicht eingehalten wurden.

6. Abschnitt: Konsolidierung bei der Berichterstattung

Art. 14

¹ Ist das Unternehmen zur Erstellung einer konsolidierten Jahresrechnung verpflichtet, so muss es den Bericht gemäss Artikel 964^{septies} OR als konsolidierten Bericht erstellen.

² Ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz muss keinen separaten Bericht verfassen, wenn:

- a. es von einer juristischen Person mit Sitz im Ausland kontrolliert wird; und
- b. diese juristische Person einen gleichwertigen Bericht erstellt.

³ Ist kein separater Bericht erforderlich, so muss das Unternehmen im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welcher anderen juristischen Person es in den Bericht einbezogen ist, und es muss diesen Bericht veröffentlichen.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang

(Art. 1 Bst. b und c und 2 Abs. 1)

Liste der Mineralien und Metalle, für die Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind

Teil A: Mineralien

Bezeichnung	Tarifnummer	Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind (kg/Jahr)
Zinnerze und ihre Konzentrate	2609 00 00	5 000
Wolframerze und ihre Konzentrate	2611 00 00	250 000
Tantalzerze oder Nioberze und ihre Konzentrate	ex 2615 90 00	100 000
Golderze und ihre Konzentrate	ex 2616 90 00	4 000 000
Gold, in Rohform oder in Form von Halbzeug oder Pulver	ex 7108	100

Teil B: Metalle

Bezeichnung	Tarifnummer	Einfuhr- und Bearbeitungsmengen, bis zu denen Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit sind (kg/Jahr)
Wolframoxide und -hydroxide	ex 2825 90 00	100 000
Zinnoxide und -hydroxide	ex 2825 90 00	3 600
Zinnchloride	ex 2827 39 90	10 000
Wolframate (Tungstate)	2841 80 00	100 000
Tantalate	ex 2841 90 90	30
Carbide des Wolframs	ex 2849 90 00	10 000
Carbide des Tantals	ex 2849 90 00	770
Gold, in Rohform, als Halbzeug oder in Pulverform	ex 7108	100
Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	7202 80 00	25 000
Zinn, in Rohform	8001	100 000
Zinn, als Stangen, Profile und Draht	8003	1 400
Zinn, andere Waren	8007	2 100
Wolfram, in Pulverform	8101 10 00	2 500
Wolfram in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen	8101 94 00	500
Wolfram, als Draht	8101 96 00	250
Andere Halbfabrikate und Waren aus Wolfram	8101 99 00	350
Tantal in Rohform, einschliesslich nur gesinterte Stäbe und Stangen und in Pulverform	8103 20 00	2 500
Andere Halbfabrikate und Waren aus Tantal	8103 90 00	150